jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/11/27 Bkd83/58, Bkd26/56, Bkd35/68, Bkd14/82, Bkd68/82, 26Os2/16p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1958

Norm

DSt 1872 §2 F

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt haftet für sein Kanzleipersonal nur für Verschulden bei der Auswahl oder bei Fehlen der nötigen und zumutbaren Überwachung.

Entscheidungstexte

- Bkd 83/58
  Entscheidungstext OGH 27.11.1958 Bkd 83/58
  Veröff: AnwBl 1959,33
- Bkd 26/56
  Entscheidungstext OGH 21.02.1957 Bkd 26/56
  Auch
- Bkd 35/68
  Entscheidungstext OGH 21.10.1968 Bkd 35/68
- Bkd 14/82
  Entscheidungstext OGH 17.05.1982 Bkd 14/82
  Vgl; Beisatz: Es kann von einem Rechtsanwalt nicht verlangt werden, daß er persönlich die routinemäßigen Kanzleiarbeiten mehr als stichprobenweise prüft. (T1) Veröff: AnwBl 1983,397
- Bkd 68/82
  Entscheidungstext OGH 14.03.1983 Bkd 68/82
  Vgl; Beisatz. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, regelmäßig und genau die Oberaufsicht über alle Agenden zu führen und den Kanzleibetrieb von vornherein so zu organisieren, daß Fehlleistungen seiner Angestellten nach Möglichkeit innerhalb kürzester Frist entdeckt und behoben werden. (T2)
- 26 Os 2/16p
  Entscheidungstext OGH 06.12.2016 26 Os 2/16p
  Auch; Beisatz: Das Verfassen von Exekutionsanträgen und der damit zusammenhängenden Korrespondenz mit dem Schuldner gehört zu den routinemäßigen Kanzleiarbeiten, deren lückenlose Überprüfung dem Rechtsanwalt nicht abverlangt wird. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0055138

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at